



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 05.03.2021

Binnendifferenzierung und rote Gebiete im Odenwaldkreis

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Düngeverordnung und der AVV GeA wurden nitratbelastete Gebiete neu ausgewiesen. Im Odenwaldkreis sind einige Gemarkungen als rote Gebiete eingestuft, bei denen die tatsächlich gemessenen Nitratwerte nicht auf eine erhöhte Belastung schließen lassen. Hinsichtlich der Ausweisung der roten Gebiete im Odenwaldkreis ergeben sich Fragen bezüglich der verwendeten Datengrundlage.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Mit der novellierten Düngeverordnung (DüV) 2020 wurden für die Abgrenzung von eutrophierten und mit Nitrat belasteten Gebieten neue Kriterien festgelegt. Dabei waren die Belange der Landwirtschaft und die hohen Anforderungen der EU-Kommission hinsichtlich des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der unzureichenden Umsetzung der Nitratrichtlinie, zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA / BAnz AT 10. November 2020B4) musste die Abgrenzung der Gebiete bis zum Ende des Jahres 2020 fertiggestellt werden. Hierfür wurden gemessene Immissions- und modellierte Emissionsdaten herangezogen. Das hatte zur Folge, dass mehrere Einzelschritte zur Abgrenzung der Gebiete notwendig waren.

Die Landesregierung hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mit der technischen und fachlichen Umsetzung der methodischen Bundesvorgaben zur Gebietsabgrenzung beauftragt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Parameter haben dazu geführt, dass mehrere rote Gebiete im Bereich der Gemeinde Reichelsheim ausgewiesen wurden?
- Frage 2. Welche Parameter haben dazu geführt, dass mehrere rote Gebiete im Bereich der Gemeinde Fränkisch-Grumbach ausgewiesen wurden?
- Frage 3. Welche Parameter haben dazu geführt, dass in der Gemeinde Brensbach nahezu die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche als rotes Gebiet ausgewiesen wurde?
- Frage 4. Welche Parameter haben dazu geführt, dass in der Gemarkung Hummetroth, Hassenrod und Oberkinzig nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Flächen als rote Gebiete ausgewiesen wurden?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die AVV GeA beschreibt im Abschnitt 2 sieben Schritte, wie die mit Nitrat belasteten Gebiete abgegrenzt werden müssen. Deutlich wird, dass damit nicht mehr die Nitratbelastungen im Grundwasser, sondern die für den Boden verträglichen Stickstoffüberschüsse den Ausschlag für die Abgrenzung der belasteten Gebiete geben. Es sind keine vollständigen Grundwasserkörper (wie noch in der DüV 2017 vorgegeben), sondern ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit hohem Risiko eines Nitrataustrags in das Grundwasser auszuweisen.

Schritt 1: Ausweisungsmessnetz (§ 5 AVV GeA)

Für die Abgrenzung der Gebiete mussten vorab die Bereiche definiert werden, in denen eine Belastung im Grundwasser durch Überschreitungen einer Nitratkonzentration von 50 mg/l oder

einer Nitratkonzentration von 37,5 mg/l mit steigender Tendenz vorlag. Hierfür mussten bestehende Messnetze, die an die EU gemeldet werden, aber auch Messstellen, die bislang keinem EU-Messnetz zugeordnet sind, herangezogen werden. Neu ist, dass mindestens eine Messstelle pro Flächeneinheit von 50 km² vorhanden sein soll. Dieses Ziel erreicht derzeit kein Bundesland, so dass von den Übergangsregelungen Gebrauch gemacht werden musste. Für die Erstausweisung wurden in Hessen 135 Messstellen für das Ausweisungsmessnetz herangezogen. In den kommenden Jahren müssen weitere Messstellen eingerichtet werden, um die Flächenkriterien der Bundesvorgaben zu erfüllen.

Für die Bewertung wurden die hydrochemischen Daten der aus den Messstellen entnommenen Grundwasserproben für den aktuellsten verfügbaren Zeitraum von vier Jahren herangezogen, so dass sich auch mit den alle vier Jahre zu erfolgenden Neuabgrenzungen mögliche Entwicklungen bezogen auf die Gebiete bemerkbar machen. Für die Erstausweisung wurde der Mittelwert der Nitratkonzentrationen aus den Jahren 2016 bis 2019 zugrunde gelegt.

Schritt 2: zu betrachtende Grundwasserkörper (§ 4 AVV GeA)

Sowohl in der DüV 2020 als auch in der AVV GeA gibt es klare Vorgaben zu den zu betrachtenden Grundwasserkörpern. Zu berücksichtigen waren Grundwasserkörper, die sich aufgrund der Einstufung nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im schlechten chemischen Zustand wegen Nitrat befinden. Auf Bestreben der EU-Kommission wurden in die DüV strengere Vorgaben aufgenommen. Auch Grundwasserkörper die sich im guten chemischen Zustand befinden, für die aber das Grundwasser einer einzelnen Grundwassermessstelle den Nitratgrenzwert überschreitet, sind für die weiteren Verfahren zur Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete einzubeziehen.

Schritt 3: Teil 1 der Binnendifferenzierung auf Immissionsebene (§ 6 AVV GeA)

Die vorausgewählten Flächen wurden nun in einem weiteren Schritt konkretisiert und damit reduziert. Dafür sind in der AVV GeA drei Möglichkeiten zur Auswahl vorgegeben. Wenn eine Messstellendichte von einer Messstelle pro Flächeneinheit von 20 km² besteht (entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der AVV GeA), kann eine Regionalisierung durchgeführt werden. Da dieses Flächenkriterium derzeit in Hessen nicht erreicht wird, konnte diese Option nicht genutzt werden. Weitere Möglichkeiten zur Vorselektion auf Immissionsebene bieten die Einzugsgebiete von Wasserschutzgebieten und die Abgrenzungen nach hydrogeologischen Teilräumen. Diese beiden Möglichkeiten wurden in Hessen angewandt, so dass sich die Gebiete, die für die Binnendifferenzierung auf Emissionsebene (Stickstoffüberschüsse auf den Flächen) herangezogen werden müssen, bereits erheblich reduziert haben.

Schritt 4: Teil 2a der Binnendifferenzierung auf Emissionsebene (§ 7 AVV GeA)

Um Flächen mit einem hohen Austragsrisiko für Nitrat zu ermitteln, musste in einem weiteren Schritt überprüft werden, wieviel überschüssigen Stickstoff ein Boden tolerieren kann. Dabei sind gemäß AVV GeA (§ 3 und Anlagen 3, 4) Modelle aus dem Modellverbund AGRUM-DE anzuwenden. Um zu ermitteln, wieviel Kilogramm Stickstoff je Hektar zulässig wären, bevor es rechnerisch zu einem Nitrataustrag kommt, werden in dem Modell verschiedene Fachdaten benötigt. Anhand der für Hessen verfügbaren guten Datenbasis konnten erheblich genauere Ergebnisse erzielt werden, als dies mit pauschalen Modellannahmen möglich gewesen wäre. Wichtige Eingangsgrößen des Modells sind Bodendaten in höherer Auflösung als in dem Bundesmodell, Sickerwasserraten, Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden, atmosphärische Stickstoff-Deposition (für Hessen 4,9 kg N/ha, im Bundesmodell 12,3 kg N/ha) und der Nitratabbau im Boden. Unter der Berücksichtigung dieser Informationen wurden für Flächen im 100 x 100 m Raster maximale Mengen an Stickstoff errechnet, die im Hinblick auf die Ziele vertretbar sind, bevor es zu einem Nitrataustrag in das Grundwasser kommt. Diese Stickstoffmenge wird als tolerierbarer Stickstoffüberschuss bezeichnet.

Schritt 5: Teil 2b der Binnendifferenzierung auf Emissionsebene (§ 8 AVV GeA)

In einem zusätzlichen Schritt mussten die potentiellen Nitratausträge ermittelt werden. Darunter ist die modellgestützte Ermittlung der Flächenbilanzüberschüsse zu verstehen. Auch hierfür musste sich einem Modell aus dem Modellverbund AGRUM-DE bedient werden. Der Stickstoff-Input wird ähnlich wie beim Nährstoffvergleich dem Stickstoff-Output gegenübergestellt, um so einen Bilanzsaldo zu errechnen. Dabei werden sämtliche verfügbaren Daten zur Modellrechnung genutzt. Beispielsweise sind hier die Agrarstrukturerhebung, HIT-Datenbank, Wirtschaftsdüngers-transporte, Angaben der statistischen Landesämter, Klärschlamm, Kompost, Biogas u. a. als Datenquellen zu nennen.

Schritt 6: Teil 2c der Binnendifferenzierung auf Emissionsebene (§ 9 AVV GeA)

Durch eine Gegenüberstellung der zuvor aufgeführten Schritte 4 und 5 wurden die landwirtschaftlichen Flächen ermittelt, bei denen mehr Stickstoff auf den Flächen vorhanden ist, bevor es zu einem Nitrataustrag ins Grundwasser kommt. Somit ergeben sich kleinräumige Gebiete bei denen ein hohes bzw. niedriges Emissionsrisiko besteht.

Schritt 7: Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiet (§ 10 AVV GeA)

Für die mit Nitrat belasteten Gebiete sind nur die Flächen relevant, die nach den Schritten 4 bis 6 ein hohes Emissionsrisiko aufweisen. Insgesamt sind durch die beschriebene Vorgehensweise ca. 5 % der hessischen Landesfläche und ca. 11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als mit Nitrat belastetes Gebiet abgegrenzt worden.

Im Vergleich zu den abgegrenzten Gebieten aus dem Jahr 2019 hat sich die ausgewiesene Fläche um 74 % reduziert. Bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche hat sich der Anteil auf etwa 12 % nahezu halbiert. Somit müssen auf etwa 110.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Hessen die Vorgaben der DüV 2020 umgesetzt werden.

Im Interesse der Landwirtschaft gilt es nun, die Datengrundlage zum Nitrataustragspotenzial weiter zu verbessern und fortzuschreiben, mit der es dann möglich ist, die jetzt nach dem beschriebenen Verfahren ausgewiesenen Gebiete bei entsprechendem Nachweis einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung zukünftig auch wieder aus der Gebietskulisse entlassen zu können. Genau diese Überprüfung und Anpassung sieht die AVV GeA vor, um die zugesagte Verursachergerechtigkeit umzusetzen.

Frage 5. Ist die Datengrundlage, die zu der Ausweisung roter Gebiete im Odenwaldkreis herangezogen wurde, aus Sicht der Landesregierung valide?

Für die vorzunehmende Ausweisung nach AVV GeA wurde die bestmögliche zur Verfügung stehende Datengrundlage verwendet. Hierbei erfüllen die verwendeten Messstellen sämtlich die Qualitätsanforderungen nach der AVV GeA. Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 ausgeführt, sollen zukünftig noch mehr Daten erhoben werden, die die tatsächliche Bewirtschaftung hinsichtlich der bedarfsgerechten Düngemittelanwendung noch kleinräumiger darstellen und so die Anstrengungen einzelner Betriebe bzw. in einzelnen Regionen zu einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung besser widerspiegeln. Da die Europäische Kommission nicht nur eine Anpassung der Düngeverordnung zur korrekten Umsetzung der europäischen Nitratrichtlinie in deutsches Recht gefordert hat, sondern auch ein Wirkungsmonitoring als Nachweis, dass die ergriffenen Maßnahmen eine Verbesserung der Grundwasserqualität darstellen, wird sich eine hierzu einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorrangig mit einer sachgerechten Erhebung aussagekräftiger, düngerelevanter Daten bei den Betrieben befassen.

Frage 6. Inwiefern ist die Ausweisung roter Gebiete in den genannten Gemeinden mit den tatsächlich gemessenen Nitratwerten in Einklang zu bringen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und der dort vorgenommenen Verfahrensbeschreibung wird verwiesen.

Frage 7. Ist aus Sicht der Landesregierung sichergestellt, dass die Modellierung mittels Emissionsansatz in den genannten Fällen tatsächlich besonders gefährdete Gebiete identifiziert hat?

Wie bereits in der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 dargestellt, entspricht die vorgenommene Ausweisung und die Modellierung den durch die AVV GeA bundesweit vorgegebenen Anforderungen unter Nutzung der derzeit bestverfügbaren Daten. Eine zukünftig verbesserte Datengrundlage stellt sicher, dass eine emissionsarme und damit grundwasserschonende Bewirtschaftung nachgewiesen werden kann, die sich wiederum in der Gebietsausweisung widerspiegeln wird. Wie bereits ausgeführt, muss nach AVV GeA alle vier Jahre eine Überprüfung der Ausweisung erfolgen.

Wiesbaden, 6. April 2021

Priska Hinz